



Im Einsatztraining erlerntes Verhalten ist kein taugliches Schema zur Bewältigung von Hochstress-Situationen.

Mythos und Wirklichkeit

Polizeiliches Handeln, insbesondere den Schusswaffengebrauch, kennen die meisten hauptsächlich aus Filmen. Dabei wird ein Bild vermittelt, das nicht der Wirklichkeit entspricht.

Erlernete Kampfsportarten seien kein taugliches Schema zur Bewältigung von Hochstress-Situationen von Polizisten. Das habe sich nach Auswertung zahlreicher Einsatzsituationen herausgestellt, sagte Polizeidirektor Werner Süßmann, der Leiter der Bereitschaftspolizei Nürnberg, bei der Eröffnung der „Europäischen Polizeitrainer-Fachkonferenz“ am 7. März 2013 im Messezentrum Nürnberg. In Bayern befinden sich jährlich etwa 3.000 Polizeiangehörige in unterschiedlichen, aufeinander aufbauenden modularen Abschnitten in Ausbildung.

„Es wurden Techniken vermittelt, die nicht schnell erlernbar waren. Realitätsna-

he Stressoren fehlten. Das Vorgehen im Streifenteam wurde demgegenüber vernachlässigt“, betonte Süßmann.

Seit 2012 wird ein in den USA bereits praktiziertes Stufenmodell (unkooperatives Verhalten; Widerstand; Angriff) mit einem abgestuften Einstiegsverhalten in der Aus- und Fortbildung eingesetzt, mit nur wenigen, einfachen und auch unter Stressbelastung schnell abrufbaren Techniken.

Mythen. Wie realistisch sind Polizeieinsätze in Spielfilmen? Diese Frage beantwortete Bernd Pokojewski vom Verein „Polizeitrainer in Deutschland e.V.“ (PiD), dem Veranstalter der jährli-

chen „Europäischen Polizeitrainer-Fachkonferenz“. Filme der TV-Reihen „Soko“ oder „Tatort“ prägen in der Öffentlichkeit das Bild von polizeilichen Einsätzen und werden zu einem Maßstab, an dem polizeiliche Einsätze gemessen werden.

„Es ist zumeist Platz für Verhandlungssituationen, ehe sich die Lage zuspitzt, jeder Schuss ist ein deutlich erkennbarer Treffer, der Angreifer ist sofort wehrlos und sinkt zu Boden. Messerangriffe werden durch Polizeigriffe abgewehrt, und letztlich stellt sich heraus, dass das Handeln des Täters im Grunde genommen durch äußere Umstände bestimmt war, die sogar Sympathien für ihn aufkommen lassen.“

Das seien Mythen, ähnlich der Schusssicherheit von Schutzwesten, der Fälschungssicherheit von Banknoten oder der absoluten Funktionssicherheit von Revolvern.

Während man bei Action-Filmen Übertreibungen als dramaturgisches Element von vornherein erkennt, ist das bei Spielfilmen anders, die den polizeilichen Alltag in die Handlung einbauen. Sie wirken authentischer.

In Filmen der 1950er- und 1960er-Jahre wurden Einschüsse in die Kleidung bestenfalls durch Nahaufnahmen dargestellt. Das änderte sich, als die Wirkung von Einschüssen filmisch durch pyrotechnische Artikel sichtbar gemacht und die

Funkfernzündung dieser Sätze möglich wurde. Körpertreffer – am besten durch Serienschüsse – werden durch herausplatzende Kleidungsstücke und spritzendes Blut markiert, Personen sinken zu Boden, wenn sie sich nicht gar noch vorher durch die vorgebliche Wucht des Einschlags nach hinten überschlagen. Wie sieht die medizinische und physikalische Realität aus? Muss ein Beamter nicht sofort erkennen, dass er sein Gegenüber getroffen hat, und demgemäß den Schusswaffengebrauch einstellen? Welcher ist „der Schuss zu viel“?

Die Öffentlichkeit ist bereit anzuerkennen, dass ein Polizeibeamter einem Angreifer, der eine Schusswaffe einsetzt, auf gleiche Weise entgegentritt. Gegenüber dem mit einem Messer bewaffneten Angreifer ist diese Akzeptanz nicht gegeben. „Das Messer wird als Tatmittel verniedlicht, obwohl wesentlich mehr Menschen durch Messer zu Tode kommen als durch Schusswaffen“, erläuterte Pokojewski.

In Berlin werden täglich sechs bis acht Straftaten mit Messern verübt. Man ist, wegen der „Ungefährlichkeit“ eines Messers, viel eher geneigt, dem Täter seine schwere Jugend, psychische Probleme, soziale Konflikte, als entschuldigend zuzubilligen und einen Schusswaffeneinsatz in einem solchen Fall als unverhältnismäßig anzusehen.

„Bei einem dynamisch vorgetragenen Messerangriff besteht für den Angegriffenen Lebensgefahr“, betonte Pokojewski. „Schon mit einem Teppichmesser kann die Halsschlagader durchschnitten werden.“ Einer Aktion, die keinen Spielraum mehr zulässt, könne nur durch eine sofortige entschlossene Gegenreaktion begegnet werden. Dem Angreifer das Messer aus der Hand zu



Bernd Pokojewski: „Von Polizisten erwartet man, auch in lebensbedrohenden Lagen sichere Entscheidungen zu treffen.“

schießen – das funktioniert nur im Film. Die Hand ist der sich am raschesten bewegende Körperteil.

Der Kommissar im Film schießt niemals daneben. Demgegenüber liegt die Trefferquote im Training zwischen 80 und 90 Prozent, in der Realität bei etwa 30 Prozent, und, nach einer Untersuchung der Universität Nijmegen, innerhalb eines Bereiches von 15 bis 50 Prozent. Das Training sei darauf angelegt, dass das Gros der Beamten die Bedingungen erfülle. „Nicht alle Beamten gehen gerne zum Schießtraining.“ Dazu komme der Faktor Mensch.

Die Erwartungshaltung an den Polizeibeamten sei, auch in lebensbedrohenden Lagen im Sekundenbereich sichere Entscheidungen zu treffen, und sich zudem noch perfekt zu erinnern. Im Film haben Helden keine Angst. Von Polizeibeamten wird das Gleiche erwartet.

Der Schusswaffengebrauch erfolgt in einer Extremsituation. „Keiner ist scharf drauf zu schießen.“ Dem Augenblick des Angriffs folgt beim Angegriffenen eine Phase des Erstarrens, mit der Entscheidung, entweder zu kämpfen oder zu fliehen. Auf beides wird



Markus Rothschild: „Ob ein Polizist einen bewaffneten Täter mit dem ersten Schuss getroffen hat, ist kaum überprüfbar.“

der Körper eingerichtet. Lebensfunktionen werden auf das Wichtigste eingeschränkt, die Motorik wird auf die Grobmotorik reduziert (Treten, Schlagen). Die Feinmotorik (Waffenhandhabung, Magazinwechsel, Polizeigriffe u. a.) tritt demgegenüber zurück, und noch mehr die komplexe Motorik (Auge-Hand-Kombination wie Schießvorgang, Waffenstörung). Der Blick wird eingeschränkt („Tunnelblick“).

„Möglicherweise siehst oder hörst du nicht die Dinge, die geschehen oder du nimmst Dinge wahr, die einfach nicht geschahen“, zitierte Pokojewski die Polizeipsychologin Dr. Alexis Artwohl.

Bei einer Befragung von 54 Beamten nach einem Überlebenskampf hatten 83 Prozent den Tunnelblick, 86 Prozent ein reduziertes und 15 Prozent ein verstärktes Hörvermögen.

Einen „Slow-Motion“-Effekt erlebten 70 Prozent, das Gegenteil 15 Prozent. 51 Prozent fühlten sich losgelöst vom Geschehen. 13 Prozent hatten das Gefühl, sich zeitweise nicht bewegen zu können. 62 Prozent hatten keine Erinnerung an Teile des eigenen Handelns, 64 Prozent ein reduziertes Erinnerungsvermögen. 21 Pro-

zent berichteten über Abläufe, die real nicht stattgefunden hatten. „Da das Gehirn in Bedrohungssituationen anders arbeitet, funktioniert anschließend auch das Gedächtnis nicht normal. Der Erinnerung fehlen Details, Schilderungen bleiben un schlüssig.“

Es gelte laut Pokojewski aus Angst Vorsicht zu machen. Vorsicht sei beherrschte Angst. Trainingsziel müsse sein, die Handlungskompetenz zu erhalten. So sehr Mängel in Trainingskonzepten anzusprechen seien, müsste auch Mythen und Klischeebildern aufklärend entgegengetreten werden.

Ein-Schuss-These. Prof. Dr. Markus A. Rothschild des Instituts für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln befasste sich mit der Ein-Schuss-These aus gerichtsmedizinischer und physikalischer Sicht. Woran sieht ein Polizeibeamter, dass er getroffen hat? In Betracht kommen eine Beschädigung der Kleidung, Blutaustritt und die Reaktion des Betroffenen. Das auftreffende Geschoss erzeugt an seiner Rückseite einen Unterdruck – Kleidungsreste werden eher in den Schusskanal hineingezogen. Eine Beschädigung der Kleidung ist auf eine Entfernung von etwa fünf Metern nicht erkennbar. Auch Blut tritt nicht sofort aus. Die Polizeimunition ist zwar wirksam und aus der Querschnittsbelastung des Geschosses und seiner Energiedichte berechenbar, doch hängt die Wirkung von den ballistischen Eigenschaften, der Treffpunktlage, dem Schusskanalverlauf sowie dem physischen und psychischen Zustand des Betroffenen ab – Parameter, die der Schütze nicht in der Hand hat. Eine sofortige Handlungsunfähigkeit tritt ein, wenn bestimmte Bereiche des Gehirns getroffen

werden. Selbst bei einem Treffer ins Herz kann der Betroffene noch etwa 20 Sekunden lang Angriffshandlungen setzen, ähnlich bei Treffern in die Aorta. Bei Treffern in große Blutgefäße, Lunge, Leber, Milz, Niere, verzögert sich der Eintritt der Handlungsunfähigkeit (Bewusstlosigkeit durch Blutverlust) bereits um Minuten. In einer solchen Situation eine partielle Handlungsunfähigkeit herbeizuführen, etwa durch Treffer in Arme oder Beine, ist bei einer sich bewegenden Person kaum vorstellbar. Es müsste ein Knochen getroffen werden, etwa am Oberschenkel, sodass der Körper seine Stütze verliert. Der Unterschenkel wird durch Schien- und Wadenbein gestützt. Eine „Mann-Stopp-Wirkung“ kann es aus physikalischen Gründen, aus dem Impulserhaltungssatz*, nicht geben.

Ein acht Gramm schweres Geschoß kann auf einen 80 Kilogramm schweren Körper nur mehr ein 1/10.000 seiner Bewegungsenergie abgeben. Anschaulich wurde dies durch Filmaufnahmen demonstriert: Auf einem Bein stehend, konnte der Träger einer Schutzweste einen aus unmittelbarer Nähe abgefeuerten Gewehrschuss Kal. .308 Win abfangen. Aus physikalischen Gründen ergibt sich, dass Knochensplitter nicht ihrerseits als Sekundärgeschosse wirken können.

Auch steil nach oben abgefeuerte Geschoße können gefährlich werden, nämlich, wenn sie bei einer maxima-

* $m_1 \times v_1 = m_2 \times v_2$. Bei der Annahme eines 9,5 g schweren Geschoßes (.308 Winchester) und einer Geschwindigkeit von 830 m/sec ergibt sich, dass ein 80 kg schwerer Körper um 9,9 cm pro Sekunde zurückgedrängt wird. Selbst bei einem Flintenlaufgeschoß Kal. 12/70 mit einer Masse von immerhin 31,5 g und einer Geschwindigkeit von 400 m/sec ergibt sich eine Rückwurfgeschwindigkeit von lediglich 15,8 cm/sek.



Dirk Scherp: „Der Schusswaffengebrauch eines Polizisten wird immer aus dem Gesichtspunkt der Notwehr beurteilt.“

len Steighöhe von 1.000 Metern, wieder zu Boden fallen. Für die Penetration von Haut genügt eine Auftreffenergie von 0,1 J/mm², für Knochen von 0,2 J/mm². Diese Auftreffenergie wird von Geschoßen Kal. .22 IR überschritten (0,30 J/mm²), und erreicht bei .44 Rem Mag. bereits einen Wert von 0,75 J/mm².

„Die Ein-Schuss-These ist Unsinn“, stellte Prof. Rothschild fest. Weder haben Schüsse aus Faust- und Handfeuerwaffen „Aufhaltekraft“, noch blutet es aus einer Schusswunde sofort. Die Trefferlage ist kaum überprüfbar. Eine sofortige absolute Handlungsfähigkeit ist nur nach Verletzungen des Gehirnstamms gegeben.

Fallbeispiele. Aus seiner Praxis als Strafverteidiger angeklagter Polizeibeamter berichtete Dr. Dirk Scherp von vier Fällen, die sich im Raum Frankfurt zugetragen hatten.

Am 10. November 2009 ging eine Warnung bei der Polizei ein, ein 48 Jahre alter Mann wolle seine beiden Kinder der Mutter mit Gewalt wegnehmen. Die Polizeistreife traf den Mann im Pkw sitzend an. Eine Macheete lag im Fußraum des Fahrzeugs. Beim Aussteigen zog



Das Messer wird als Tatmittel verniedlicht, obwohl wesentlich mehr Menschen durch Messerstiche sterben als durch Schusswaffen.

der Mann eine Pistole und schoss einem Polizisten zweimal in den Unterleib. Beim nachfolgenden Schusswechsel mit dem zweiten Polizisten wurde der Mann erschossen.

Ein Anruf des Portiers, ein Mann bedrohe eine Frau mit einem an den Hals gesetzten Messer, führte am 26. Jänner 2010 zu einem Polizeieinsatz im Hof des Bürgerhospitals. Der Täter, ein 25 Jahre alter Mann, lief mit erhobenem Messer auf die beiden eintreffenden Polizisten zu. Einer der Beamten gab einen Schuss ab und traf den Angreifer in den Oberkörper. Der Mann lief aber mit erhobenem Messer weiter. Ein Schuss des zweiten Beamten durchschlug das Schienbein. Erst nach einigen weiteren Schritten fiel der Mann zu Boden. Er wehrte sich aber noch immer heftig gegen die Festnahme.

Die Diskussion in den Medien drehte sich um die Frage, ob der Schusswaffeneinsatz bei einem Küchenmesser („Schälmesser“) mit einer Gesamtlänge von 15 cm und einer Klingenlänge von 6,5 cm gerechtfertigt war, noch dazu gegen einen, wie sich später herausstellte, psychisch kranken Mann. Bedingt durch ein Klageerzwingungsverfahren nach

bereits erfolgter Einstellung, wurde das Strafverfahren gegen die Beamten erst Ende 2012 durch Einstellung abgeschlossen.

Eine „Suicide-by-Cop“-Situation bestand am 10. Juli 2010 in einem Männerwohnheim. Ein 38-jähriger Mann, der per Telefon angegeben hatte, eine Geisel in seiner Gewalt zu haben, bedrohte im Heim zwei Polizisten mit einem Samurai-Schwert. Etwa 20 Minuten lang wurde mit ihm verhandelt, wobei einer der Beamten ihm anbot, er werde seine Waffe ablegen. Trotzdem ging der Mann auf die Polizisten los. Die drei Schüsse eines der Beamten, der überzeugt war, den Mann getötet zu haben, waren Fehlschüsse – in einem 20 Meter langen und 4,5 Meter breiten Flur, also einer Trainingssituation weitgehend entsprechend. Der tödliche vierte Treffer stammte von dem anderen Polizisten.

Eine 39-jährige Frau weigerte sich am 19. Mai 2011, ein Jobcenter zu verlassen. Die herbeigerufenen Polizisten forderten sie zur Ausweisleistung auf. Im Sitzen zog die Frau ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von elf Zentimetern mit Wellenschliff und stach damit einem der Beamten unter der Schutzweste in den Unterbauch. Seine Kollegin, die zunächst von hinten auf die Angreiferin einzuwirken versuchte und dabei ebenfalls Schnittverletzungen erlitt, schoss, einige Schritte zurücktretend, nach mehrmaliger Androhung, aus dem Flur auf die Frau. Das gerichtliche Strafverfahren endete, ebenfalls auf Grund eines Klageerzwingungsverfahrens, erst nach mehr als eineinhalb Jahren mit Einstellung.

Rechtsanwalt Scherp zierte aus Strafrechtskommentaren sowie Urteilen des



Europäische Polizeitrainer-Fachkonferenz: Stand des Vereins „Polizeitrainer in Deutschland“.

deutschen Bundesgerichtshofes, die der Auffassung widersprechen, es komme bei einem Angriff auf Leib und Leben eines Polizeibeamten darauf an, welches Rechtsgut zuvor von dem Angreifer verletzt wurde, oder dass die Ausübung des Notwehrrechtes dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliege und zuvor zwingend mildere Mittel als die Schusswaffe einzusetzen seien.

Nur dann, wenn mehrere gleich wirksame Mittel zur Verfügung stehen, hat der Verteidigende dasjenige Mittel zu wählen, das für den Angreifer am wenigsten gefährlich ist (BGH 2.11.2011, 2 StR 375/11). Der Angegriffene darf sich grundsätzlich des Abwehrmittels bedienen, das er zur Hand hat und dessen Einsatz eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten lässt (BGH NSTz 2004, 615).

Der Schusswaffenbrauch eines Polizisten werde immer aus dem Gesichtspunkt der Notwehr beurteilt, als Rechtfertigung einer zunächst als strafbar beurteilten Handlung. Das Notwehrrecht diene eigentlich als

Auffangtatbestand in Extremsituationen und Sonderfällen.

Abzustellen wäre auf das Polizeirecht, dass zwar höhere Anforderungen an den Schützen stelle in Bezug auf Auswahl, Einsatz und Begrenzung der Mittel, aber zugleich eine verlässlichere Handlungsgrundlage und daher größere Rechtssicherheit biete. Dennoch finde es in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und Strafprozessen faktisch keine Berücksichtigung.

Polizeieinsatztraining in Hongkong. Polizeidirektor i. R. Albert Y. C. Lee referierte über das polizeiliche Einsatztraining in Hongkong. Zunächst werden Grundbegriffe und der Waffengebrauch vermittelt. In der zweiten Phase wird das Treffen von Entscheidungen trainiert, und im anschließenden faktischen Training wird die Eigensicherung im Einsatz geübt.

Grundsätze hierfür sind die Einhaltung eines Sicherheitsabstands zum Verdächtigen, für Deckung zu sorgen und zum Einsatz von Zwangsmitteln bereit zu sein. Kurt Hickisch

Foto: Kurt Hickisch

Ab sofort sind die in der US Army eingeführten ASP Handschellen in Österreich erhältlich. Ausführung mit Kette oder Gelenk. Ein spezieller Polymerüberzug schützt vor Verletzungen und das 2 Schloss System vor einem ungewollten Schließen der Handschellen. Das Schloss ist von beiden Seiten bedienbar.

FIOCCHI
 9x19 EMB 6 gramm
 Expansivmunition, schadstofffrei
 Einsatz: Behörde (Sondereinsatzkräfte)

V10 = 450m/sek E10 = 620 Joule
 Die Munition eignet sich im Zivilbereich zur Selbstverteidigung und zum Einsatz im Rahmen der Jagd.
 Die 9 EMB ist in Österreich im Waffenhandel erhältlich.

ROHOF GMBH, 2560 Berndorf
 02672 82571 www.rohofwaffen.at

CONRAD
 Riesige Auswahl:
 Online unter www.conrad.at
 sowie in über 6 Megastores!

Set **379,-**

Professionelles Funkalarm-Einsteigerpaket
 Funkalarmanlage mit Öffnungs-/Bewegungsmelder - Sprachgesteuerte Benutzerführung - Funk-Fernbedienung - Piezo-Signalleuchte (max. 90 dB) - Integriertes Sprachwahlgerät für das Festnetz - Durch Systemkomponenten großräumig erweiterbar.
 75 14 08-2P

Österreichs größtes **Technikparadies**

Top-Beratung
 in den Megastores Graz, Linz, Salzburg, Wien, 2 x in Wien

350.000 Artikel online
 auf www.conrad.at